

LANDESGESETZBLATT

FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 2021

Ausgegeben am 30. September 2021

www.ris.bka.gv.at

Nr. 96 Verordnung: Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Verordnung über Flächenwidmungspläne, die einer Umweltprüfung zu unterziehen sind (Umweltprüfungsverordnung für Flächenwidmungspläne) geändert wird (RL 2012/18/EU vom 4. Juli 2012, ABl. Nr. L 197 vom 24.7.2012, S 1 [CELEX-Nr. 32012L0018])

Verordnung

der Oö. Landesregierung, mit der die Verordnung über Flächenwidmungspläne, die einer Umweltprüfung zu unterziehen sind (Umweltprüfungsverordnung für Flächenwidmungspläne) geändert wird

Auf Grund des § 33 Abs. 7 Z 2 und Abs. 8 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994), LGBl. Nr. 114/1993, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 125/2020, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Oö. Landesregierung über Flächenwidmungspläne, die einer Umweltprüfung zu unterziehen sind (Umweltprüfungsverordnung für Flächenwidmungspläne), LGBl. Nr. 110/2006, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 2 Z 2 lit. c wird die Wortfolge „§ 30 Abs. 3 Oö. ROG 1994“ durch die Wortfolge „§ 30 Abs. 2 Z 1 bis 4 Oö. ROG 1994 sowie Grünzüge und Trenngrün“ ersetzt.

2. Im § 2 Abs. 2 lit. b wird das Zitat „SEVESO II-Richtlinie“ durch das Zitat „SEVESO III-Richtlinie“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Für die Oö. Landesregierung:

Achleitner

Landesrat



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>